



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 16. Dezember 2022

50. Stück

374.	Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See	645
375.	Verlust des Dienstausweises von Herrn Berthold Rehberger	648
376.	Stellenausschreibung - Prüfer*in mit Kommunikations- und Qualitätssicherungsaufgaben beim Burgenländischen Landes-Rechnungshof.....	648
377.	Stellenausschreibung - Prüfer*in mit hoher IT-Affinität beim Burgenländischen Landes-Rechnungshof	650
378.	Öffentliche Ausschreibung Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten 2023	652
379.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein	653
380.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Klingenbach.....	654
381.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Bachäcker (Wakeboardanlage)“ der Gemeinde Klingenbach	654
382.	Kundmachung der Landwirtschaftskammerwahl 2023	654
383.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Auszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen im Burgenland (PAusbZG)	655
384.	Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987	659
385.	Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Andreas Putz.....	671
386.	Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Peter Exel.....	671
387.	Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz (w/m/d)“	671
388.	Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Biomedizinische Analytik (w/m/d)“	673
389.	Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Pflegepädagoge für Gesundheits- und Krankenpflege (w/m/d)“	674

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung, Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil, Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Astrid Eisenkopf, die Landesräte Dr. Leonhard Schneemann, Mag. Heinrich Dörner, die Landesrätin Mag.^a (FH) Daniela Winkler sowie Landesamtsdirektor Mag. Ronald Reiter, MA entbieten auf diesem Wege der Burgenländischen Bevölkerung, allen Funktionären und Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Bürgermeistern und allen Mitgliedern der Landes- und Gemeindeverwaltung

die besten Wünsche für das Weihnachtsfest und das Neue Jahr

Die Burgenländische Landesregierung bittet um Verständnis dafür, dass die individuelle Beantwortung von persönlichen Glückwunschschriften im Interesse notwendiger Einsparungen in der Verwaltung unterbleibt.

374. Geschäftseinteilung für die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Gemäß §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgl. BH-GeO) wird für die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See folgende Geschäftseinteilung erlassen:

§ 1

Einrichtung von Referaten und deren Leitung

Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wird in sechs Referate mit nachstehenden Bezeichnungen gegliedert und mit folgenden Leitungen eingerichtet:

Referat 1 – Zentrale Dienste, Gesundheit und Veterinär

Leitung: Frau Mag.^a Bianca Riba

Referat 2 – Sicherheit und Ordnung, Gemeinden, Verkehr

Provisorische Leitung: Herr Mag. Andre Zingl

Referat 3 – Naturwirtschaft

Leitung: Frau Gisela Pinetz

Referat 4 – Wirtschaft

Leitung: Frau Claudia Unger

Referat 5 – Kinder- und Jugendhilfe, Soziales

Leitung: derzeit unbesetzt

Referat 6 – Strafwesen

Leitung: Frau Sabine Munzenrieder

§2

Aufteilung der Fachgebiete und Aufgabenbereiche auf die einzelnen Referate

Die der Bezirkshauptmannschaft obliegenden Aufgaben werden nach Fachgebieten und Aufgabenbereichen wie folgt auf die Referate aufgeteilt:

Referat 1 – Zentrale Dienste, Gesundheit und Veterinär

- 1.1. Zentrale Dienste
 - 1.1.1. Basisdienste allgemein (All. Kanzlei, Vermittlung, Infostelle)
 - 1.1.2. Barzahlungsverkehr
 - 1.1.3. Gebarungsverrechnung
 - 1.1.4. Kassengeschäfte
 - 1.1.5. IT-Angelegenheiten
 - 1.1.6. Inventar- und Materialverwaltung, Gebäudeverwaltung und raumorganisatorische Maßnahmen
- 1.2. Gesundheit
 - 1.2.1. Amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten
 - 1.2.2. Sanitäre Aufsicht
 - 1.2.3. Prophylaxe und Überwachung übertragbarer Erkrankungen

- 1.2.4. Sanitätsbehördliche Bewilligungen und Anordnungen
- 1.2.5. TBC-Fürsorge
- 1.3. Veterinär
 - 1.3.1. Tierseuchen und Zoonosen
 - 1.3.2. Tierschutz
 - 1.3.3. Tiertransport
 - 1.3.4. Jagdwesen

Referat 2 – Sicherheit und Ordnung, Gemeinden, Verkehr

- 2.1. Sicherheit
 - 2.1.1. Aufenthalts- und Niederlassungsrecht
 - 2.1.2. Identitätsdokumente
 - 2.1.3. Versammlungsrecht
 - 2.1.4. Sicherheitspolizeigesetz und Meldewesen
 - 2.1.5. Zivil- und Katastrophenschutz
 - 2.1.6. Waffenrecht
 - 2.1.7. Schieß- und Sprengmittelwesen
 - 2.1.8. Pyrotechnik
 - 2.1.9. Vereinsrecht
 - 2.1.10. Präsenz- und Zivildienst
 - 2.1.11. Datenschutz
- 2.2. Gemeinden
 - 2.2.1. Wahlen
 - 2.2.2. Gemeindeaufsicht
 - 2.2.3. Instrumente der direkten Demokratie
 - 2.2.4. Grundverkehr
 - 2.2.5. Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft
 - 2.2.6. Vollstreckung von Gemeindebescheiden
 - 2.2.7. Geschworenen- und Schöffnenlisten
 - 2.2.8. Feuerwehrwesen
 - 2.2.9. Befreiung von der Kindergartenbesuchspflicht
- 2.3. Verkehr
 - 2.3.1. Straßenpolizeiliche Maßnahmen und Bewilligungen
 - 2.3.2. Zulassung und Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - 2.3.3. Führerscheinerteilung
 - 2.3.4. Entziehung der Lenkberechtigung
 - 2.3.5. Schifffahrtsanlagen
 - 2.3.6. Wassersportveranstaltungen

Referat 3 – Naturwirtschaft

- 3.1. Naturwirtschaft
 - 3.1.1. Naturschutz
 - 3.1.2. Weinbau
 - 3.1.3. Fischerei
 - 3.1.4. Forstwesen
 - 3.1.5. Wasserrecht

- 3.1.6. Abfallrecht
- 3.1.7. Bergbaurecht

Referat 4 – Wirtschaft

- 4.1. Wirtschaft
 - 4.1.1. Betriebsanlagenverfahren
 - 4.1.2. Gewerbliches Berufsrecht
 - 4.1.3. Baurecht
 - 4.1.4. Veranstaltungsrecht
 - 4.1.5. Camping- und Mobilheimrecht

Referat 5 – Kinder- und Jugendhilfe, Soziales

- 5.1. Kinder- und Jugendhilfe
 - 5.1.1. Mitwirkung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren
 - 5.1.2. Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien
 - 5.1.3. Tages-, Pflege- und Adoptiveltern
 - 5.1.4. Rechtsvertretung von Minderjährigen
- 5.2. Erwachsenensozialarbeit
- 5.3. Aufsuchende Familienbegleitung
- 5.4. Soziales
 - 5.4.1. Sozial- und Behindertenhilfe
 - 5.4.2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Referat 6 – Strafwesen

- 6.1. Strafwesen
 - 6.1.1. Strafverfahren
 - 6.1.2. Strafvollzug
- 6.2. Controlling

§3 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 15. April 2022 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Zschech

375. Verlust des Dienstausweises von Herrn Berthold Rehberger

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 5. Dezember 1986 für Herrn Berthold Alfred Rehberger, VB ausgestellte Dienstausweis Nr. 80098/1 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

376. Stellenausschreibung - Prüfer*in mit Kommunikations- und Qualitätssicherungsaufgaben beim Burgenländischen Landes-Rechnungshof

Prüfer*in mit Kommunikations- und Qualitätssicherungsaufgaben beim Burgenländischen Landes-Rechnungshof
Eisenstadt – Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie sind für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung zuständig (u. a. Umfeldanalyse, Definition von Prüfungsthemen und Schwerpunkten, Festlegung der Prüfungsziele und des zeitlichen Prüfungsverlaufes, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungshandlungen) und verfassen die Prüfungsberichte gemäß den Formulierungsstandards des BLRH.
- Im Rahmen dessen führen Sie Soll-Ist-Vergleiche und Plausibilitätsprüfungen durch, führen Expert*innen Gespräche sowie Einsichtnahmen vor Ort durch. Der Schwerpunkt liegt hierbei im Bereich Nachfrageverfahren und Follow-up Prüfungen. Dadurch tragen Sie wesentlich zur Verbesserung der Wirkungskontrolle bei.
- Sie verbessern das grafische Design der Publikationen und Berichte und sind für die Erstellung und Weiterentwicklung des Tätigkeitsberichtes zuständig.
- Im Sinne der Qualitätssicherung und Einheitlichkeit obliegt Ihnen die Layoutierung sowie das Lektorat sämtlicher Publikationen bzw. Berichte und sonstigen Veröffentlichungen des Landes-Rechnungshofes (Korrektur, Stil, Stimmigkeit, Ausdruck, etc.).
- Sie betreuen bzw. entwickeln die externen und internen Kommunikationsmittel (zB Website, Presseinformationen) des BLRH weiter und sorgen für einen professionellen medialen Außenauftritt.
- Sie koordinieren die Kommunikation mit dem Landtag bzw. der Landtagsdirektion.
- Um am Puls der aktuellen Lehre, Judikatur sowie Praxisstandards zu sein, absolvieren Sie eine rechnungshofspezifische Grundausbildung, nehmen regelmäßig an Arbeitskreisen der Rechnungshöfe teil, tauschen sich mit nationalen und internationalen Kolleg*innen und Kontrollbehörden aus und frischen Ihr Wissen im Selbststudium aktueller Fachliteratur laufend auf.
- Sie unterstützen den Direktor des BLRH in Bereichen der Kommunikation und Qualitätssicherung.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein Studium der Kommunikationswissenschaften, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsinformatik erfolgreich abgeschlossen (mind. Master-Niveau) und können mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung (zB in der Kommunikation mit Medienvertretern, journalistische Erfahrung oder Lektorat) nachweisen.
- Sie verfügen über eine hohe sprachliche Qualität in Wort und Schrift sowie ein Grundverständnis für Zahlen, mathematische Zusammenhänge und ihre grafische Darstellung und sind zudem offen, sich in neue und unbekannte Themen bzw. neue technische Tools und Methoden einzuarbeiten.
- Sie sind versiert im Umgang mit allen gängigen Microsoft Office Anwendungen (Tabellen, Auswertungen, Abbildungen, Kalkulationen) und besitzen vorzugsweise sehr gute Kenntnisse in Layout-, Design- oder Publisher-Programmen (zB InDesign).
- Sowohl Teamgeist, Faktenorientierung, analytisches Denken, Kommunikationsfähigkeit, Lernbereitschaft als auch Kritikfähigkeit sind Voraussetzung für effizientes, produktives und objektives Prüfen.

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 4.225,90 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie mittels Bewerbungsbogen ([e-government.bglld.gv.at](https://www.e-government.bglld.gv.at)) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivationsschreiben
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Fachhochschule/Universität
- Reifeprüfungszeugnis (alle Seiten)
- gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Ihre Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Julia Wessely, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/A.6416-10007-3-2022

377. Stellenausschreibung - Prüfer*in mit hoher IT-Affinität beim Burgenländischen Landes-Rechnungshof

Prüfer*in mit hoher IT-Affinität beim Burgenländischen Landes-Rechnungshof

Eisenstadt – Vollzeit

Ihr Aufgabenfeld

- Sie sind für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung zuständig (u. a. Umfeldanalyse, Definition von Prüfungsthemen und Schwerpunkten, Festlegung der Prüfungsziele und des zeitlichen Prüfungsverlaufes, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungshandlungen, insb. der Sammlung, Bereinigung, Analyse und Visualisierung von Daten) und verfassen die Prüfungsberichte gemäß den Formulierungsstandards des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes.
- Sie erstellen in einem multiprofessionellen und interdisziplinären Prüfungsteam eigenständig bzw. in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsteam datengestützte Analysen und Auswertungen zu den Prüfungsinhalten und bereiten diese für den Bericht auf.
- Sie bearbeiten Fragestellungen bei Gebarungsüberprüfungen mittels quantitativer Analysen und verbessern mittels geeigneter Visualisierung das Verständnis für komplexe Sachverhalte.
- Als First Level Support sind Sie die Anlaufstelle betreffend Fragen, Störungen und Schutz der IT-Infrastruktur (Hard- und Software sowie interne und externe Daten- und Webservices).
- Um am Puls der aktuellen Lehre, Judikatur sowie Praxisstandards zu sein, absolvieren Sie eine rechnungshofspezifische Grundausbildung, nehmen regelmäßig an Arbeitskreisen der Rechnungshöfe teil, tauschen sich mit nationalen und internationalen Kolleg*innen und Kontrollbehörden aus und frischen Ihr Wissen im Selbststudium aktueller Fachliteratur laufend auf.
- Sie unterstützen den Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshof in Bereichen der IT sowie des Datenmanagements und der Datenanalyse.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein Studium der (Wirtschafts-)Informatik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft oder Wirtschaftsrecht erfolgreich abgeschlossen (mind. Master-Niveau) und können mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung nachweisen.
- Sie besitzen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Datenanalyse und Datenvisualisierung, entsprechender Software oder Programmiersprachen (zB R, Python, SPSS, Power BI) bzw. sind bereit, sich dieses Know-how anzueignen.
- Kenntnisse von IT-Systemen sowie zu Serversystemen mit Microsoft Windows (jeweils in der aktuellen Version) bzw. die Bereitschaft zu umfassendem Know-how-Aufbau setzen wir voraus.
- Kenntnisse zu GIS-Software (zB QGIS) sowie verfügbarer Datenportale (zB Open Data) wären wünschenswert.
- Sie verfügen über eine hohe sprachliche Qualität in Wort und Schrift sowie ein Grundverständnis für Zahlen, mathematische Zusammenhänge und ihre grafische Darstellung und sind offen, sich in neue und unbekannte Themen bzw. neue technische Tools und Methoden einzuarbeiten.
- Selbstständiges Anwenden von Microsoft Office (zB Erstellen von Tabellen, Auswertungen und Kalkulationen) ist ebenso wie strukturiertes und genaues Arbeiten unbedingt erforderlich.
- Sowohl Teamgeist, Faktororientierung, analytisches Denken, Kommunikationsfähigkeit, Lernbereitschaft als auch Kritikfähigkeit sind Voraussetzung für effizientes, produktives und objektives Prüfen.

Ihre Entlohnung

Das Monatsentgelt laut Gehaltsschema beträgt monatlich mindestens Euro 4.225,90 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020.

Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöhen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie mittels Bewerbungsbogen (e-government.bglld.gv.at) mit folgenden Beilagen an uns übermitteln:

- Lebenslauf mit aktuellem Foto
- Motivationsschreiben
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Fachhochschule/Universität
- Reifeprüfungszeugnis (alle Seiten)
- gegebenenfalls Arbeitszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Ihre Bewerbung können Sie

- mittels [Online-Formular](#)
- per Post oder
- persönlich

an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, Einlaufstelle (Landhaus Neu), 7000 Eisenstadt, übermitteln. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung (Datum des Eingangsstempels). Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Ihre Ansprechperson

Julia WESSELY, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/A.2022_1-10007-2-2022

378. Öffentliche Ausschreibung Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten 2023

Stellenausschreibung

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gelangen für die Sommermonate Juli, August und September Ferialpraktikantenstellen für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten zur Ausschreibung.

Ihr Aufgabenfeld

Von den Ferialpraktikantinnen oder Ferialpraktikanten sind alle Arbeiten, die im Rahmen der einzelnen Dienststellen anfallen, durchzuführen. Dabei kann es sich in Einzelfällen auch um Außendienste handeln.

Ihre Qualifikation

Neben Schülerinnen und Schülern von Allgemeinbildenden und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Studentinnen und Studenten werden im speziellen Studierende einer Fachhochschule, Studiengang Informationsberufe oder Informatik, Medien & Kommunikation, einer Universität für Bodenkultur oder einer Technischen Universität, Fachrichtung Kulturtechnik oder Bauingenieurwesen, einer Universität der Fachrichtung Raumplanung und Raumordnung, Geographie oder Landschaftsplanung sowie der Fachrichtung Chemie oder Entsorgungstechnik angesprochen.

Ihre Entlohnung

Der Mindestausbildungsbeitrag beträgt für Bewerberinnen oder Bewerber mit Matura Euro 934 brutto sowie für Bewerberinnen oder Bewerber ohne Matura Euro 763 brutto.

Es wird angemerkt, dass Schülerinnen und Schüler, welche ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, in den Monaten Juli und August nach Möglichkeit der Vortritt überlassen wird. Studentinnen und Studenten sollen den Bedarf im September abdecken.

Die Dauer der Anstellung wird nach den folgenden Zeiträumen bemessen:

Praxismonat Zeitraum

Juli: 3. Juli bis 31. Juli 2023 (29 Tage)

August: 1. August bis 31. August 2023 (31 Tage)

September: 1. September bis 30. September 2023 (30 Tage)

Es können ausschließlich Bewerbungen, die innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum Ablauf des 27. Jänner 2023 einlangen, berücksichtigt werden. Maßgebend hierbei ist das Datum des Einlangens der Bewerbung.

Zu spät eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A2/L.RO3973-10003-9-2022

379. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2022 unter Zahl: A2/L.RO3973-10003-9-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bildein vom 29. Juli 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Unterbildein die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 110/2 in „Bauland – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3344-10006-6-2022

380. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Klingenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2022 unter Zahl: A2/L.RO3344-10006-6-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Klingenbach vom 27. September 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), zu genehmigen. Die 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Klingenbach die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 309 in „Bauland – Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3244-10001-9-2022

381. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Bachäcker (Wakeboardanlage)“ der Gemeinde Klingenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2022, Zahl: A2/L.RO3244-10001-9-2022, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Klingenbach vom 27. September 2022, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes ein Teilbebauungsplan „Bachäcker (Wakeboardanlage)“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:

Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A4/AR.LWKW-10001-22-2022

382. Kundmachung der Landwirtschaftskammerwahl 2023

K U N D M A C H U N G

des Landeswahlleiters vom 13. Dezember 2022 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird kundgemacht:

Auf Grund der Zahl der Personen, die bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung wahlberechtigt waren, fallen auf die nachstehend angeführten Wahlkreise folgende Zahlen von Mandaten:

Wahlkreis	Gebiete	Mandate
Wahlkreis 1	Politischer Bezirk Neusiedl am See	6 Mandate

Wahlkreis 2	Freistädte Eisenstadt und Rust sowie Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung	4 Mandate
Wahlkreis 3	Politischer Bezirk Mattersburg	2 Mandate
Wahlkreis 4	Politischer Bezirk Oberpullendorf	5 Mandate
Wahlkreis 5	Politischer Bezirk Oberwart	7 Mandate
Wahlkreis 6	Politischer Bezirk Güssing	5 Mandate
Wahlkreis 7	Politischer Bezirk Jennersdorf	3 Mandate

Die Landeswahlleiterin:
Mag. ^aSzinovatz

Zahl: A6/SL.PFL102-10000-2-2022

383. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Auszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen im Burgenland (PAusbZG)

Präambel

Die demografische Entwicklung zeigt ein Ansteigen der älteren Bevölkerung. Mit einer älteren Bevölkerung gehen auch erhöhte Pflege- und Betreuungsbedarfe und damit vermehrt Bedarfe an Pflegeleistungen einher. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Ausbildung zu Pflegeberufen attraktiv zu gestalten, so dass der entsprechende Personalbedarf in den kommenden Jahren gedeckt und damit die Bevölkerung im Burgenland auch weiterhin mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen versorgt werden kann.

Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten eine Förderung von Pflegeauszubildenden in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen gewähren. Ziel der Förderung ist es, Ausbildungen in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen attraktiver zu gestalten, um mehr Menschen für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe zu gewinnen. Die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung ist eine Strategie, um der bestehenden Personalproblematik entgegenzuwirken.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2022, und des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2021, sinngemäß.

§ 2 **Grundsätze**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 **Fördergeber und Förderwerber**

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die

1. Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
2. verkürzte Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege für Pflegeassistenten/innen
3. Ausbildung zur Pflegefachassistenz
4. verkürzte Ausbildung für Pflegeassistenten/innen zur Pflegefachassistenz oder
5. Ausbildung zur Pflegeassistenz

an einer burgenländischen Ausbildungsstätte besuchen.

(3) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung zur

1. Fach-Sozialbetreuung oder
2. Diplom-Sozialbetreuung

an einer burgenländischen Ausbildungsstätte besuchen.

(4) Antragsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Höheren Lehranstalt für Soziales und Pflege in Pinkafeld.

(5) Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten, welche das Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege an der Fachhochschule Burgenland GmbH besuchen.

§ 4 **Fördervoraussetzungen**

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, solange ein aufrechtes Ausbildungsverhältnis zu einer burgenländischen Ausbildungsstätte besteht.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, sofern bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, bezogen wird.

(3) Eine Förderung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Richtlinien kann nur Förderwerbern gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5, die sich im Rahmen der Pflegeausbildung im Burgenland anstellen lassen, gewährt werden, wenn die Ausbildungsvergütung im Rahmen des Burgenländischen Anstellungsmodelles zu Pflegeausbildungszwecken € 600 brutto pro Monat (exklusive Sonderzahlungen) nicht übersteigt.

(4) Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien kann für Förderwerber im berufsbildenden Schulwesen, der Höheren Lehranstalt für Soziales und Pflege in Pinkafeld, nur für die Dauer der Pflichtpraktika gewährt werden.

§ 5 Förderhöhe

(1) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich € 600 und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

(2) Die Förderung ist gemäß § 3 Abs. 2 Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Förderung für die Pflichtpraktika im berufsbildenden Schulwesen kann nur aliquot zur Dauer der Pflichtpraktika gewährt werden.

§ 6 Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Land Burgenland zuständig.

(2) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden. Das Online-Formblatt „Antrag auf Förderung der Ausbildung in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen“; abrufbar unter E-Government Burgenland, ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und mit Handysignatur bzw. ID-Austria elektronisch zu unterfertigen. Der Antrag ist online unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.

(3) Minderjährige Förderwerber werden bei der Antragstellung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Auf Verlangen der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung zu erbringen.

(4) Die Anträge können während der Ausbildung eingebracht werden. Eine rückwirkende Auszahlung ist bei Vorliegen aller Nachweise für maximal sechs Monate möglich. Verspätete Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller kann glaubhaft machen, dass sie oder ihn kein oder nur ein geringes Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft.

(5) Die Förderung steht während der Dauer der Ausbildung im Förderzeitraum zu. Die Förderung wird für das jeweilige Monat oder Praktikum im Nachhinein gewährt. Der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Fördergewährung ist der Beginn der Ausbildung, frühestens jedoch der 1. September 2022. Ausbildungszeiträume, die vor diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt. Der Förderzeitraum endet am 31. August 2025.

(6) Bei Teilzeitausbildungen errechnet sich der Ausbildungsbeitrag wie folgt: Der Ausbildungsbeitrag wird auf die Mindestausbildungsdauer aliquotiert (Beispiel: beträgt die Ausbildungsdauer im Teilzeitmodell 24 Monate gegenüber dem Vollzeitmodell von 12 Monaten, so beträgt der Ausbildungsbeitrag € 300 pro Monat).

(7) Im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung oder des Praktikums ruht der Anspruch und lebt der Anspruch ab dem Zeitpunkt wieder auf, wenn der Förderwerber die Ausbildung oder das Praktikum fortsetzt.

(8) Förderwerber gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 5 haben der Abteilung 6 einmal im Semester eine Schulbesuchsbestätigung bzw. ein Studienblatt oder eine Studienbestätigung zu übermitteln. Förderwerber gemäß § 3 Abs. 4 haben einen Nachweis über die abgelegten Pflichtpraktika zu übermitteln.

(9) Weisen die online übermittelten Unterlagen einen Mangel auf oder werden diese unvollständig eingebracht, so hat die Abteilung 6 der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird dem Verbesserungsauftrag innerhalb von 4 Wochen entsprochen, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(10) Dem Antrag sind als Beilagen anzuschließen:

1. Schulbesuchsbestätigung bzw. Studienblatt oder Studienbestätigung;
2. Bei Förderwerber gemäß § 3 Abs. 4: Nachweis über absolvierte Pflichtpraktika, insbesondere über den Zeitraum der Praktika;
3. Gegebenenfalls ein gemäß § 4 Abs. 3 abgeschlossener Dienstvertrag zu Ausbildungszwecken bzw. Nachweis über einvernehmliche Abänderung des Dienstvertrages.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

§ 8

Meldepflicht

Förderwerber sind verpflichtet, der Abteilung 6 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einen Abbruch, einen Aufschub, eine Wiederholung oder eine Unterbrechung der Ausbildung oder der Praktika, unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses nachweislich schriftlich zu melden.

§ 9

Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderwerber ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn dieser insbesondere

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat
2. gegen die Pflichten gemäß § 8 verstoßen hat
3. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat

4. unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat
5. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten hat
6. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

(3) Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: A9/SFW.ANF103-10000-18-2022

384. Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987

I. Grundsätze und Ziele

§ 1

Ziel

(1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen sowie die Mobilität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

(2) Individuelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Förderungswerber und Förderungswerberinnen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

(3) Generelle Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die zu fördernde Einrichtung ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt oder
- die zu fördernde Einrichtung eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelegen ist

§ 2 Allgemeines

(1) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Förderungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Anrechenbare Kosten individueller Förderungen gemäß §§ 10, 13 und 16 im Sinne dieser Richtlinien sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten, durch Kosten für Kursunterlagen oder durch Fahrtkosten entstehen.

(3) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden.

(4) Die Anträge sind bei der zuständigen Fachabteilung des Amts der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare, mit den entsprechenden Unterlagen versehen und erschöpfend begründet, einzubringen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Über die Gewährung von Förderungen entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe der budgetären Mittel.

(7) Förderungszuschüsse gemäß §§ 3 und 10 können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten bei Förderungszuschüssen gemäß § 3 höchstens 75 % und bei Förderungszuschüssen gemäß § 10 höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

§ 3 Förderungsgegenstand

(1) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten gemeinnütziger Trägerorganisationen nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(2) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Ausbildungsstätten gemeinnütziger Trägerorganisationen, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(3) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(4) Förderung von Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von Einrichtungen gemeinnütziger Trägerorganisationen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betreiben, nach Begutachtung und Beratung durch den Arbeitnehmerförderungsbeirat.

(5) Besonders förderwürdige Investitionen sind Investitionen in konkrete technische Ausstattung, die eigentümlich dem Ausbildungszweck der Einrichtung und insbesondere der Minderung des Fachkräftemangels und des Lehrlingsmangels dienen.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Das Ausmaß der Förderung gemäß § 3 wird nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates von der Landesregierung unter der Maßgabe festgelegt, dass besonders förderwürdige Investitionen gemäß § 3 Abs. 5 pro Antragsteller/in mit einem von der Burgenländischen Landesregierung für die jeweilige Förderperiode festzulegenden Prozentsatz gefördert und die übrigen budgetären Mittel gleichmäßig auf alle weiteren Fördergegenstände aufgeteilt werden.

§ 5 Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungszuschüssen für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 sind jeweils vor dem Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres, einzubringen. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen. Die zuständige Förderstelle hat dem/die Antragsteller/in bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres über die Empfehlungen des Arbeitnehmerförderungsbeirates sowie die weitere Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Förderungszuschüsse gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 werden nur für anrechenbare Kosten ausbezahlt, wenn diese bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der jeweiligen Förderperiode nach Antragstellung gemäß § 5 Abs. 1 mittels saldierten Originalrechnungen über die Investitionskosten belegt werden.

§ 6 Einkommensgrenzen

(1) Förderungszuschüsse gemäß §§ 7 (Lehrlingsförderung), 13 (Fahrtkostenzuschuss) und 16 (Öko-Bonus) können nur gewährt werden, wenn das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen € 3.426 nicht übersteigt.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 lit. e bildet der jeweils in jenem Jahr, für welches der Fahrtkostenzuschuss gewährt wird, geltende Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG diese Einkommensgrenze.

(3) Förderungszuschüsse gemäß § 10 (Qualifikationsförderung) können nur gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller und Antragstellerinnen im Zeitraum der Qualifikationsmaßnahme € 3.426 nicht übersteigt.

(4) Haben die Antragsteller und Antragstellerinnen Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 EStG so erhöht sich diese Einkommensgrenze um je 10 vH der Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 und 3 für jede Person, für die die Einkommensträger und Einkommensträgerinnen zu sorgen haben.

(5) Wenn bei einer bestehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160 % des Betrages nach den Abs. 1 und 3.

(6) Die Einkommensgrenze des Abs. 3 erhöht sich unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 um jene Beträge, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der Abs. 4 und 5 auf die Einkommensgrenze der Abs. 1 und 3 ergeben.

(7) Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahmen gemäß §§ 7, 13 und 16 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe, des Pflegegeldes, der Waisenpension und der Trennungsgelder des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Bruttoeinkommen im Sinne der Förderungsmaßnahme gemäß § 10 gelten für unselbständig Erwerbstätige alle Einkünfte im Zeitraum der Qualifikationsmaßnahme mit Ausnahme der Sonderzahlungen, der Familienbeihilfe und der Trennungsgelder.

(8) Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte 50 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen herangezogen werden.

(9) Die Landesregierung kann eine Erhöhung der Einkommensgrenzen auf Basis der in den Abs. 1 und 3 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (Tariflohnindex), beschließen.

II. Individuelle Förderungsmaßnahmen

1. Lehrlingsförderung

§ 7

Förderungsgegenstand

(1) Lehrlingsförderungszuschüsse können:

- Lehrlingen bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre
- Absolventen und Absolventinnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen
- Personen, welche eine verkürzte Lehrausbildung mit Lehrabschlussprüfung absolvieren

gewährt werden.

(2) Wohnkostenzuschüsse können Lehrlingen, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen, gewährt werden.

(3) Teilnehmer an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, sind Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.

(5) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens 6 Monaten und ein Nachweis von entsprechenden Bewerbungsaktivitäten vorliegt.

(6) Ein Nachweis gemäß § 7 Abs. 5 gilt insbesondere dann als erbracht, wenn 17 ernsthafte Bewerbungen in den letzten 6 Monaten nachgewiesen werden.

(7) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (zB gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 8 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (zB medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.

(8) Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

§ 8

Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 7 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten oder des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:

- a) Lehrlingsförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 1: Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 212 monatlich.

Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 1 beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 212 monatlich, mindestens jedoch € 41 (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt:

$$F = 3,37 \cdot \left(1 - \frac{E}{E_g}\right) \cdot 100$$

F..... Förderungszuschuss

E..... Einkommen (aktuell)

E_g..... Einkommensgrenze

- b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gemäß § 7 Abs. 2:

bis zu € 212 monatlich im 1. Lehrjahr

bis zu € 170 monatlich im 2. Lehrjahr

bis zu € 128 monatlich ab dem 3. Lehrjahr

(2) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Lehrlingsförderungszuschusses auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge, nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung der maßgeblichen Anpassungsfaktoren (z.B. VPI), beschließen.

§ 9

Antragstellung und Auszahlung

(1) Anträge gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen.

(2) Antragsteller und Antragstellerinnen sind die Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten. Volljährige Lehrlinge sind selbst antragsberechtigt.

(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein auf das vom Antragsteller bekanntgegebene Konto.

2. Qualifikationsförderung

§ 10 Förderungsgegenstand

(1) Die Qualifikationsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus¹, die

- a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder
- b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten²

Fördervoraussetzung im Falle von Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden für die volle Förderhöhe ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Qualifikationsmaßnahme. Ausgenommen davon sind Qualifikationsmaßnahmen, deren Beginn zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 lagen. Als Ende der Qualifikationsmaßnahme gilt der Abschluss der Qualifikationsmaßnahme oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung.

Diese Qualifikationsmaßnahme hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (zB Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfungen) sind.

Speziell gefördert werden Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

(2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- das Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder der Europäischen Union stehen. Ausgenommen davon sind:
 - Personen, die Qualifikationsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen.
 - sowie Personen, die Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen oder in sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf absolvieren, sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen,
 - Personen, die eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung und Werkmeisterprüfungen³, absolvieren.

(3) Förderbar sind Qualifikationsmaßnahmen,

- die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller und Antragstellerinnen zu verbessern und
- die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS und die Wirtschaftsagentur Burgenland (Selbständigkeit)

(4) Die Teilnahme an einer außerhalb des Burgenlandes stattfindenden Qualifikationsmaßnahme ist nur dann förderbar, wenn eine vergleichbare Qualifikationsmaßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, wenn der Besuch einer Qualifikationsmaßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme an

einer Qualifikationsmaßnahme im Burgenland für den Teilnehmer mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

(5) Förderbare Qualifikationsmaßnahmen sind nur solche, welche von einer dazu autorisierten für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution, auf Grundlage der maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, durchgeführt werden.

(6) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 11 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 10 werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art der Qualifikationsmaßnahme vergeben. Die prozentuelle Berechnung erfolgt wie nachstehend angegeben:

- 50 % der Kosten (max. € 1.700)
- 60 % der Kosten bei Lehrabschlussprüfungen
- 75 % der Kosten (max. € 2.300) bei Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kosten (max. € 4.500) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
- 100 % der Kosten (max. € 4.500) für Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.
- 100 % der Kosten (max. € 4.500) für alle genannten Qualifikationsmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Ende Dezember 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.500 nicht übersteigen.

Höhere Zuschüsse können in begründeten Einzelfällen und nach Befassung des Arbeitnehmerförderungsbeirates gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 6 können bis zu einem Ausmaß von 100 % der nachgewiesenen Kosten der Vorbereitung auf die und Ablegung der Berufsreifeprüfung betragen. Die Einkommensgrenzen des § 6 finden hierbei keine Anwendung.

(3) Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zur Qualifikationsmaßnahme bzw. retour werden in gleicher Höhe wie entsprechend § 11 Abs. 1 gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme gemäß § 11 Abs. 1.

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 12

Antragstellung und Auszahlung

(1) Förderungsanträge sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Bezahlung der Qualifikationsmaßnahme hat durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erfolgen und muss der Förderstelle nachgewiesen werden, es sei denn, das ausführende Bildungsinstitut bestätigt, dass keine Kosten für die beantragte Qualifikationsmaßnahme verrechnet werden bzw. wurden. Ausgenommen von den persönlichen Zahlungsverpflichtungen sind Fälle der Übernahme bzw. Bezahlung der Kosten durch Familienmitglieder 1. und 2. Grades.

(3) Die Abrechnung der Kosten und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss sind bis spätestens 4 Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme, bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, vorzulegen. Im Falle einer semester- oder modulweisen Abrechnung haben der Antrag und der Nachweis über den erfolgreichen Teilabschluss jeweils spätestens 4 Monate nach Beendigung des Semesters oder Moduls zu erfolgen.

(4) Handelt es sich bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller um eine arbeitslose oder arbeitssuchende Person gemäß §10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2, ist zusätzlich ein Beschäftigungsnachweis bis spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abzugeben. Vor Erbringung des Beschäftigungsnachweises oder vor Ablauf der achtmonatigen Frist, kann die Förderung nicht ausbezahlt werden. Sofern die betreffende Qualifikationsmaßnahme zwischen Anfang März 2020 und Ende Dezember 2021 begonnen wurde, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(5) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Qualifikationsmaßnahmen sind in Teilbeträgen pro Semester oder pro Modul zu gewähren. Bei vorzeitigem Abbruch der vorgenannten Qualifikationsmaßnahme sind die bis dahin ausbezahlte Zuschüsse nicht rückzuerstatten.

3. Fahrtkostenzuschuss

§ 13

Förderungsgegenstand

(1) Fahrtkostenzuschüsse können

- Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (Ersatz wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen (Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 8)
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann und
- Lehrlingen, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können

gewährt werden.

(2) Fahrtkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (kürzeste Entfernung in Straßenkilometer) beträgt. Zur Ermittlung der kürzestmöglichen zumutbaren Entfernung wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes, in der geltenden Fassung, zuständigen Bundesministeriums herangezogen, wobei die Entfernung der Hauptwohnsitzadresse der Antragstellerinnen und Antragsteller zum genauen Standort der Arbeitsstätte ausschlaggebend ist.

(3) Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Die Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gegeben:

- a) bei Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst
- b) wenn eine Anbindung von Orten bzw. Ortsteilen an öffentliche Verkehrsmittel nicht vorliegt und daher die Wegstrecke bis zur nächst gelegenen Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem KFZ (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegt werden muss
- c) wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5:00 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19:00 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke bis 50 Kilometer eine mehr als zweimal so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte und vice versa) im Vergleich zur Fahrt mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden
- d) wenn vor Arbeitsbeginn ab einer Abfahrtszeit ab 5:00 Uhr bzw. nach Arbeitsende ab einer Abfahrtszeit bis 19:00 Uhr die Gesamtreisezeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnort und Arbeitsstätte unzumutbar ist. Unzumutbar ist jedenfalls bei einer Wegstrecke ab 50 Kilometern eine mehr als eineinhalbmal so lange Reisezeit (inkludiert die Zeit vom Verlassen des Wohnsitzes bis zum Erreichen der Arbeitsstätte) im Vergleich mit einem Kraftfahrzeug oder eine Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mindestens zwei Stunden
- e) wenn antragsberechtigte Personen die Einkommensgrenze gemäß § 6 Abs. 2 unterschreiten
- f) wenn die Abfahrtszeit vor 5:00 Uhr früh bzw. nach 19:00 Uhr (Rückfahrt) liegen würde. In Ausnahmefällen wird der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses auch die mit einem Kraftfahrzeug (ausgenommen Dienstwagen) zurückgelegte Wegstrecke bis zur nächstgelegenen Haltestelle zugrunde gelegt. Ein Fahrtkostenzuschuss ist aber nur möglich, wenn diese Wegstrecke mehr als 20 Kilometer beträgt. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz bzw. Zustiegspunkt in den Firmen- bzw. Werkbus zu berechnen
- g) wenn zwischen Ankunftszeit und Arbeitsbeginn des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c. und d. übersteigt
- h) wenn zwischen Arbeitsende und Abfahrtszeit des am zeitnächsten verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels die kombinierte Reise- und Wartezeit die Reisezeit mit Kraftfahrzeugen gem. § 13 Abs. 3 lit. c. und d. übersteigt
- i) wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO) ist

(4) Fahrtkostensätze durch den Dienstgeber werden auf die Leistung nach dem Arbeitnehmerförderungsgesetz angerechnet. Bei Bereitstellung von kostenlosen Transportmitteln durch den Dienstgeber entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss zur Gänze. Wird der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt, steht kein Fahrtkostenzuschuss zu.

(5) Erhält der Antragsteller mit dem Fahrtkostenzuschuss vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Fahrtkostenzuschuss, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrkarten werden ebenfalls als Zuschuss gewertet.

(6) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Fahrtkostenzuschuss im Nachhinein für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstitutes ausbezahlt.

(7) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20 km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(8) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nicht.

(9) Wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Öko-Bonus gemäß §§ 16 ff gewährt, entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss für den gewährten Zeitraum.

§ 14

Ausmaß der Förderung

(1) Ein Zuschuss gemäß § 13 kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles bei einem Höchsteinkommen gemäß § 6 Abs. 1, 2, 4, 5, 7 und 8 jährlich betragen:

- a) Bei einer Entfernung ab 20 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 128 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- b) Bei einer Entfernung ab 25 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 243 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- c) Bei einer Entfernung ab 50 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 321 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- d) Bei einer Entfernung ab 100 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 479 zuzüglich € 3 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- e) Die jährliche maximale Förderung beträgt € 850

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften, wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Fahrtkostenzuschusses sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI), beschließen.

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 15

Anträge

Ansuchen um die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses müssen bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt sein.

4. Öko-Bonus

§ 16

Förderungsgegenstand

(1) Der Öko-Bonus wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen.

(2) Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Zur Ermittlung der maßgeblichen Entfernungen wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetzes, in der geltenden Fassung, zuständigen Bundesministeriums herangezogen.

(3) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem Öko-Bonus vergleichbare Zuwendungen und sind diese niedriger als der errechnete Öko-Bonus, so kann nur die Differenz als Zuschuss gewährt werden. Sind die vergleichbaren Zuwendungen höher als der errechnete Öko-Bonus (insbesondere der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 13 ff) kann kein Zuschuss gewährt werden.

(4) Bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen wird der Öko-Bonus für den beantragten Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres gewährt und durch Überweisung auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt gegebenes Konto eines Geldinstituts ausbezahlt.

(5) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Öko-Bonus (zB Verkürzung der Wegstrecke unter 20km, etwa durch Arbeitsplatzwechsel) wird ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

(6) Gebührenurlaub, Karenzurlaub, Telearbeit/Home-Office oder Krankheit für einen durchgehenden Zeitraum bis zu maximal zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Öko-Bonus nicht.

§17

Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse gemäß § 16 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalltes jährlich betragen:

- a) bei einer Entfernung ab 20 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 44,10 zuzüglich € 0,60 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- b) bei einer Entfernung ab 50 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 61,50 zuzüglich € 0,60 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- c) bei einer Entfernung ab 100 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle - € 91,90 zuzüglich € 0,60 pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- d) die jährliche Maximalförderung beträgt € 180.

(2) Beschränkt sich der Anspruch auf Öko-Bonus nur auf einen Teil des Jahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Bei Lehrlingen erfolgt für die Dauer des Besuches der Berufsschule kein Abzug. Im Falle von geblockten Arbeitszeiten von Teilzeitkräften wird bei weniger als drei Arbeitstagen pro Woche eine aliquote Kürzung vorgenommen. Ausgenommen davon sind Urlaub und Krankenstand.

(3) Die Landesregierung kann eine Erhöhung des Öko-Bonus sowie der Grenze für die maximale Förderung, auf Basis der im Abs. 1 festgelegten Beträge nach Anhörung des Arbeitnehmerförderungsbeirates unter Berücksichtigung des maßgeblichen Anpassungsfaktors (VPI) beschließen.

(4) Verstirbt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

§ 18 Anträge

(1) Ansuchen um die Gewährung eines Öko-Bonus sind im Zeitraum vom 1. Jänner bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

(2) Dem Antrag sind die Zeitkarten inklusive Zahlungsnachweis für die beantragte Strecke und den beantragten Zeitraum beizulegen.

III. Auflagen und Kontrollen

§ 19

(1) Die von der zuständigen Fachabteilung auszuarbeitenden Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, der Förderungsrichtlinien und die Beibringung aller notwendigen Unterlagen gewährleistet ist.

(2) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

(3) Der Förderungswerber ist verpflichtet,

- a) für das fristgerechte Einlangen des Antrages zu sorgen
- b) alle Ereignisse, welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung ändern, binnen 14 Tagen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bekanntzugeben
- c) die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß 1. Euro-JuBeG 1998 der österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn er über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat, die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden bzw. Aufwendungen nicht angefallen sind, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden

§ 20 Wirksamkeit

(1) Diese Richtlinien werden mit 1. Jänner 2023 wirksam.

(2) Für Anträge gelten die aktuell geltenden Richtlinien zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die „Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987“, GZ: A9/SFW.ANF103-10000-7, veröffentlicht im Landesamtsblatt Stück Nr. 51/2021 am 23. Dezember 2021, außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

¹ Der Begriff umfasst Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitsuchende, Zivil- und Präsenzdiener, freie Dienstnehmer sowie Männer und Frauen in Karenz.

² Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist („Zukunftsberufe mit generellem Bedarf“) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (z.B. Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises).

³ Befähigungsprüfungen werden analog zur Werkmeisterprüfung abgewickelt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: OP-09-01-1095-3

385. Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Andreas Putz

Die von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf am 3. Juni 2004, für Herrn Andreas Putz ausgestellte Burgenländische Jagdkarte Nr. 09/01-703 ist in Verlust geraten. Die oben angeführte Urkunde wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 6. Dezember 2022, Zahl: OP-09-01-1095-2, für ungültig erklärt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Korner

Zahl: OP-09-01-1088-3

386. Verlust der Burgenländischen Jagdkarte von Herrn Peter Exel

Die von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf am 9. Juni 2004, für Herrn Peter Exel ausgestellte Burgenländische Jagdkarte Nr. 09/01-710 ist in Verlust geraten. Die oben angeführte Urkunde wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 6. Dezember 2022, Zahl: OP-09-01-1088-2, für ungültig erklärt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Korner

387. Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz (w/m/d)“

Titel:

Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

31. Dezember 2022

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Pflegedirektorin Bettina Ziniel MSc.

Email: Bettina.Ziniel@krages.at

Telefon: 057979 - 35021

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Das Medikamentendepot im a. ö. Krankenhaus Kittsee versorgt als Außenstelle der Zentralapotheke des a. ö. Krankenhauses Oberwart alle Abteilungen des Krankenhauses fach- und bedarfsgerecht mit Arzneimitteln und Einmalprodukten.

Eine kompetente, rasche und sichere Versorgung von Arzneimitteln und apothekenspezifischen Produkten im Spitalsbereich liegt dem ganzen Team am Herzen.

Ihre Herausforderung:

- Bestellung, Kontrolle und Ausgabe von Arzneimitteln sowie nichtmedizinischen Sachgütern
- Warenannahme und Lagerwirtschaft
- Mitarbeit bei der Versorgung von Arzneimitteln auf den Stationen
- Bearbeitung von Rechnungen und Lieferscheinen
- wirtschaftliches, bedarfsgerechtes und serviceorientiertes Arbeiten im Krankenhausbetrieb

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Pharmazeutisch Kaufmännische Assistenz (PKA) oder branchenverwandten Berufen
- Berufserfahrung von Vorteil
- Genauigkeit und Pünktlichkeit
- freundliches und kommunikatives Verhalten sowie Teamfähigkeit
- gute EDV-Kenntnisse (SAP von Vorteil)

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 36.740 (B2/6) Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

388. Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Biomedizinische Analytik (w/m/d)“

Titel:

Biomedizinische Analytik (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

29. Jänner 2023

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Prim. Dr. Azita Deutinger-Permoon

Telefon: 057979 - 33168

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Der KRAGES Laborverbund besteht seit 2007 aus den Laboratorien und Blutdepots in den Krankenanstalten Oberwart, Oberpullendorf, Güssing und Kittsee. Die medizinischen Schwerpunkte des Labors in Kittsee sind Blutdepot, Hämatologie, klinische Chemie und Immunologie, Proteindiagnostik, Blutgerinnungsdiagnostik, Hormondiagnostik, Pränataldiagnostik (Combined Test), Autoimmundiagnostik, Liquordiagnostik, Medikamenten- und Drogenscreening sowie Harndiagnostik.

Ihre Herausforderung:

- eigenverantwortliche und selbständige Durchführung von Analysen
- Mitarbeit am Prozess- und Qualitätsmanagementsystem
- Leistung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Fachausbildung laut MTD-Gesetz (Diplom bzw. Bachelor)
- Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit und Flexibilität
- hohe fachliche und soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- Organisationstalent und strukturierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft zur Leistung von Wochenend- und Feiertagsdiensten

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem befristeten Beschäftigungsausmaß von 50 % (20 Wochenstunden) vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 43.986 (B2/10). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

389. Stellenausschreibung Krages - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H „Pflegepädagoge für Gesundheits- und Krankenpflege (w/m/d)“

Titel:

Pflegepädagoge für Gesundheits- und Krankenpflege (w/m/d)

Standort:

Oberwart und Eisenstadt

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

22. Jänner 2023

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Dir. Gabriele Ehrenhöfer, MSc

Telefon: 057979/24738

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Zusätzlicher Einleitungstext (Fließtext, 30-80 Wörter): kurze Beschreibung der Abteilung, Größe des Teams, Besonderheiten, Schwerpunkte, etc.

Die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege der KRAGES ist der Anbieter für die Ausbildung von Pflegeberufen im Burgenland.

Das Ausbildungsangebot der Schule umfasst den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der mit dem Schuljahr 2022/2023 nochmals angeboten wird. In der weiteren Zukunft konzentriert sich die Schule auf die Ausbildung der Pflegeassistentenberufe.

Das Ziel der Schule ist eine hohe Ausbildungsqualität zu gewährleisten. Dies gelingt vor allem durch fall- und praxisorientierte Pflegepädagogik respektive der Vermittlung von theoretischen Inhalten und dem Einsatz moderner Lehr- und Lernmethoden wie z. B. dem Simulationstraining.

Ihre Herausforderung:

- Unterschiedliche Ausbildungslehrgänge:
 - Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege- und Pflegeassistenten-Berufe
- Weiterbildungen:
 - Praxisanleitung, Demenz, Gips-Assistenz
- Moderne Lehrmethoden:
 - Distance-Learning, Simulation
- HLPS - Kooperation

Ihre Qualifikationen:

- zum Eintrittsdatum abgeschlossene Sonderausbildung gemäß § 17 Abs. (7) sowie entsprechende fachliche, pädagogische und soziale Kompetenz
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Freude und Verständnis an der Ausbildung junger Menschen
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Vorgegebener Abschluss für alle Ausschreibungen:

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsmaß von 50-100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 47.930 (B2/11). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

